

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 46 (1949)

Artikel: Zur Volkskunde und Sittengeschichte St. Gallens
Autor: Hartmann, Georg Leonhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Volkskunde und Sittengeschichte St. Gallens.

Von Georg Leonhard Hartmann.

Mitgeteilt von Karl Schönenberger, St. Gallen.

Von 1764—1828 lebte in St. Gallen ein interessanter Mensch, der es zwar trotz seiner vielseitigen Begabung und Betätigung auf keinen grünen Zweig gebracht hat. Dagegen hat er in der Gelehrtenwelt seiner Vaterstadt einen geachteten Namen hinterlassen und aus der Feder des bedeutenden Historikers Traugott Schiess ein schönes Lebensbild erhalten (1924): Georg Leonhard Hartmann. Er war Maler und Kupferstecher, gab sich mit sprachlichen, naturwissenschaftlichen und historischen Studien ab, war Zeitungsredaktor, Stadtarchivar und Erziehungsrat. Als ungemein fleissiger Sammler schrieb er nicht nur verschiedene Bücher, sondern hinterliess einen reichen Nachlass von gesammelten Notizen zu Geschichte, Kunst, Gewerbe und Handwerk, Familien- und Personengeschichte seiner Vaterstadt.

Aus einem solchen Sammelbande (S. 44a) in der Stadt-Bibliothek St. Gallen mit dem Titel „St. Gallisches Repertorium“ (1795) geben wir hier einen Abschnitt wieder, der viel Interessantes zur Volkskunde und Sittengeschichte der damals etwa 6000 Einwohner zählenden, aber selbstbewussten und angesehenen Stadtrepublik bietet. Die darin angeführten Druckwerke sind auf grösseren Bibliotheken oder dann hier in St. Gallen leicht zugänglich, weshalb wir auf Kommentierung verzichten können.

Sitten und Aufklärung in St. Gallen.

Zu dem sittlichen Zustand eines Ortes gehört allemal auch die mehr oder mindere Geselligkeit. In vorigen Zeiten waren auch hier öfters Gesellschiessen. vid. Haltmejer p. 207, 439 und 600. Schweiz. Museum 1784, p. 366, für Gott, Menschheit und Vaterland, II, 500. Auch eine eigene Beschreibung des freien Gesellschiessens in St. Gallen im Jahr 1671 und Zürich 1672, Gesellschaft zum Trischli (Ehrenzeller Jahrbuch 1823, S. 45).

Von einer Lustfahrt nach Kesswil im Jahre 1483 vid. Haltmejer p. 206. 1687 kamen Zunftmeister und Eilfer der Schuhmacherzunft miteinander überein, ihre Backen- und Kinnbärte wachsen zu lassen, bei 6 Rthl Busse dem Uebertretenden. 1781 Gingen alle Leute, die zusammen an einer gleichen Gassen wohnten, miteinander spazieren. Im Julio machten die an der neuen Gasse den Anfang, über 150 Personen, darauf Mezgergass, 120 Personen, ferner Müllergass, die um das Platztor, der Markt. Schon mehrere Jahre zuvor sind auch solche Spaziergänge gemacht worden und hernach 1794 von den Schmiedgässlern.

Die Versammlungen der Jahrgänger (s. Hirzels 17. Vorlesung bei der Hilfsgesellschaft, S. 108, und Tübinger Morgenblatt, 1818, Nr. 269. Wegweiser in der Eidgenossenschaft 1818, Nr. 46, Ehrenzeller Jahrbuch 1823, S. 46. Wissenschaftlicher Verein, S. 78, 150) — die Essen der Kinder — Ehedessen war der Gregoristag auch ein Festtag der Jugend — und der Blochtag, wie konnte dieser wohl ein Volksfest werden? (Von Arx, II, 535 n. d. ist im Ursprunge ganz irriger Meinung).

Soviel man gegen manche Gelage der Alten sagen mag, so hatten sie doch noch ihre Vorzüge, vor manchen neuern Winkelparthien unserer Gecken und Puppen. Eine Gasterei aus dem XVI. Jahrhundert, vid. Schwz. Mus. 1785, p. 848.

Hochzeitsgebräuche, vid. Pazaglia, p. 226. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts durfte man gegen Erlegung von 15 fl. an denselben tanzen. 1663 machte das Predigtamt ein Gravamen, dass weder von Fremden noch einheimischen Musikanten nicht mehr aufgespielt werden soll. Noch 1641 durften an den Hochzeitsmählern, ohne besondere Erlaubnis des Rats kein Wildpret noch Indianische Hühner verspiesen werden. d. 3. Sept. ward dies dem Stadthauptmann Gordian Zollikofer bei seines Sohnes Hochzeit darum vergönnt, weil viele Fremde mit der Braut hieher kommen. Auch der Bürgermeister Sebast. Schobinger musste erst Bewilligung nachsuchen.

Theater. Man kann leicht denken, dass dieses hier sich nie erheben konnte; aber es ist doch bemerkenswert, dass man hier erst im 18. Jahrhundert angefangen hat, das Schauspiel für sündlich zu erklären. Im vorigen Jahrhundert waren öfter Schauspiele aufgeführt worden, über die Ratsglieder die Direktion führten, wenn Bürger agierten, oder selbst Geistliche, wenn die Jugend im Gymnasio spielte; der Inhalt dieser Schauspiele war fast immer politisch aus der Schweizer oder Römergeschichte. Noch früher waren Geistliche Komödien Mode und es ist lustig zu wissen, dass 1631 ein Landstreicher, der 2 junge Bären mit sich führte, anhielt, ob er nicht eine Comödie vom jüngsten Gericht aufführen dürfe? (Dav. Wetter, tres sermones de Comoediis, 4 Bas. 1629). Wurde abgeschlagen, da eben die Passion gepredigt wurde.

Obrigkeitliche Gastereien: 1690 an Stephanitag kam stark in Bewegung, ob man nicht die Zunftmeister-Mähler, Rechnung im Spital, Brand-Linsibühl-Weiber- und Bleichermähler abstellen wolle? Aber nach einer Erkenntnis vom 7. Jenner 1691 blieb alles beim Alten und soll nichts davon vor grossem Rat angebracht werden.

Die Polizeigesetze waren von 1699 bis 1796 zu verschiedenen Malen gedruckt; sie enthalten Verordnungen wider die Entheiligung des Sabbaths, Kleidertrachten usw. und zeigen bei Gegeneinanderhaltung auch die Mode in obrigkeitlicher Denkungsart. Vielleicht ist die erste Verordnung, die hier gegen Frauenzimmerkleidung gemacht wurde, die die in Simlers Sammlung v. Urkunden z. Kirchengeschichte, T. I. p. 413 angeführt ist. 1655, 8. Mai wird auf der Geistlichkeit dringende Vorstellung die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Hausbesuchungen solche eingeführt, aber nachdem sich bei der Bürgerschaft viel Ungelegenheit geäussert, werden solche den 28. Augst wieder eingestellt. 1674, den 11. Juli erhielt das Ministerium Bescheid über das Gravamen „wegen schandbahr kurzen Ermeln an Schlutten und Entblösung der Armen“. 1684 hat der Synodus erkannt, dass von keinem hiesigen Prediger eine Perücke getragen werden soll. 1718, den 21. Jenner wird denen, die es benötigt, erlaubt, bescheidene Perücken zu tragen. 1700, im Augst führen 7 Schiffe voll Bürgersleute von hier (mehr als 200 Personen) von Horn nach Arbon, und gingen dort teils in die Kirche, teils stunden sie vor der Kirchtüre, da rief der Pfarrer von der Kanzel: man soll diese Leute heissen fortgehen oder in die Kirch kommen. Den 29. Augst ward des Pfarrers Benehmen hier vor Rat angebracht; unsere Obrigkeit bezeugte ihr Missfallen, indem sie sich erklärte: man habe jederzeit nach Arbon gehen mögen, es scheine, der Pfarrer daselbst predige so, dass er nicht gern haben müsse, wenn man höre wie er predige. Statt dieser Sentenz gäbe es in jetzigen Zeiten ein artiges Sümmchen Bussen!

1703 heisst es unter den Synodalgravamen: der Holländische Gesandte Valkenier habe gesagt, „es sei kein verhurter Städtlein in der Eidgenossenschaft als St. Gallen“. Zum Schwanen vor dem Platztor kommen fremde Herren, die begeren, dass man ihnen schöne Töchter herschaffe; der junge Graf von Perusa der mit seinem Hofmeister dort gewesen, habe nicht mehr hingehen wollen. Später hielt Ulrich Dörler eine Art Bordell (S. Ratsprotokoll 1757, Sept.) Meiners III, 81—83. Von Schlittenfahrten siehe auch schon Pazaglia, S. 281 ff. Es sind auch schon mehrere mal Fahrten von einer oder beiden Freikompanien in ihren Uniformen angestellt worden. Epist. ad Seb. Schobinger, fol. 49b und 59b. Vom Anfang des Gregoritag, als einem Festtag der Jugend, siehe: Haltmejer, Kronik, p. 279, Ratsprotok. 18. Juli 1651. Auch die Knabemusterungen, die bisweilen gehalten werden, gehören als republikanische Freudenfeste hieher. Neues st. gall. Wochenblatt 1803, Nr. 8, S. 60.

Hieher gehören auch meine Beitr. z. Gesch. d. Sitten und Denkungsart unserer Vorfahren, im n. St. G. Wochenblatt 1803, Nr. 5 und 17.

1710, 17. Augst. Obwohlen das Predigtamt erachtet, man könnte bei der Einsegnung der Ehen alter Leute die Formel „dass aus dem Saamen, den du in ihnen, Herr gepflanzt hast, eine heilige und dir wohlgefällige Frucht erwachse“, einige Abänderung machen, so hat doch E. W. W. Rath erkannt, dass aus ein und andern Bedenken es bei dem Alten unabgeändert verbleiben solle.

Anno 1653, den 29. Juli hat die Jugend der Stadt St. Gallen ihren St. Goristag gehalten, mit 6 Fahnen, in 600 Knaben, sind in das Gottshaus gezogen, hab ihnen innerhalb der Porten ein Trunk geben lassen, mit der Stadt grossem Contento“

(Aus Abt Pii Ephemerid. Mscpt. fol. 206)

Anno 1724, den 21. August. Die Knaben aus der Stadt haben hier im Hof ihr Exercitium militare gemacht. Hab ihnen darauf ein Vesperessen geben lassen, waren ihrer gegen 200 von 14 und 15 Jahren.

(Abt Josephs Ephemerid. Mscpt. v. Jahr 1724)

Anno 1553, den 28. Oktober ward den Schneidern bei Straf 3 Pf. D. verboten, keine zerhauene Hosen mehr zu machen.

Anno 1556, 16. Juli wird den Küffern und Brantenwein-händlern verboten, niemanden am Morgen Brantenweinsuppe zu geben oder Brantenwein-Gastungen zu halten; auch alle diejenigen anzuzeigen, welche bei $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Mass Brantenwein holen und auf einmal verschwenden, da m. H. sie um 3 Pf. D. zu strafen entschlossen seien.

Anno 1560, den 17. Mai wird v. gr. Rat alles Spielen mit Würfeln, Karten, Bretspiel usw. in den Wirtschaften und Häusern verboten.

Ao 1585, den 14. Maj erkannt, dass nicht mehr als 50 Personen an die Hochzeitsmähler geladen werden sollen bei Straf von 3 Pf. D. und wenn der Stubendiener für mehrere ein Verding mache, falle er in gleiche Buss.

Anno 1588, den 13. Junij wird das überhandnehmende Tanzen ernstlich verboten und jedem der letzten Dienstag bei einem leidigen Ungewitter getanzt hat, 1 Pf. D. zur Busse auferlegt. Von dieser Zeit an ward es nie mehr erlaubt und wer an einer Hochzeit tanzen liess, fiel in die gewöhnliche Buss v. 15 fl. Anno 1599, den 15. Merz wird den fremden Spielleuten weggeboten und die hiesigen eingeschränkt.

1607, den 9. November werden für die Hochzeitsmähler v. gr. Rat taxiert, ohne Fisch 28 Kreuzer, mit Fischen 32 Kreuzer, das Nachtessen für eine Mannsperson für 20 Kreuzer, für eine Weibsperson 16 Kreuzer.

1635, den 1. Maj v. kleinem und gr. Räten das Trinken an Sonntagen in allen Trinkhäusern gänzlich verboten.

1642, den 28. April bei 1 Pf. D. Buss verboten, dass niemand ehe es aus der Predigt geläutet, sich auf die Landgüter begeben solle.

1682, Musterung von 716 Knaben, s. Haltmejer Contin. Krk. IV.

1642, den 14. Okt. werden alle Wirte gewarnt, keine fremde Spielleute zu beherbergen und aufspielen zu lassen.

1659, den 18. Jenner erkannt: dass wegen der grossen Pracht, so die Weiber mit ihren Hüten treiben, alle Kirschner vorbeschieden und bei ihrer Treue angefragt werden sollen: welchen Personen sie seit einem Jahr Hüte gemacht und um welchen Preis? damit diejenige, die über Standesgebühr verfahren, abgestraft werden können.

1676, den 16. März wurden alle Grabschriften auf den Kirchhöfen aberkannt.

1594, 4. Febr. waren die Fasnachtbuzen bei einer Buss von 2 Pf. D. verboten.

1620, 22. Sept. ward erkannt, dass die Hochzeitsgastungen um 11 Uhr angehen und um 3 Uhr geendet werden sollen, bei Buss 3 Pf. D. Ein Stubendiener der $\frac{1}{4}$ nach 11 Uhr die Speisen nicht auftrage, soll um 2 Pf. D. gebüsst werden und wer die Leute bei der Mahlzeit über die bestimmte Stunde aufhalte, um 10 Pf. D.

1623, den 30. April erkannt, wegen denen die des Nachts Unfug auf den Gassen treiben 2 Häuslein unter dem Rathause zu machen und sie darin zu sperren.

1554, den 18. Augst erkannt, dass künftig an den Sonntagen niemand ohne die höchste Notwendigkeit arbeiten solle, bei Buss 1 Pf. D.

1583, den 26. Augst wird Heinrich Luier mit 12 fl. und einem Attestat beschenkt, weil er von den Glocken am Rathaus an, auf dem Sail allerlei Kurzweil getrieben, darauf zum dritten male allein und hernach mit einem Stosskarren selbender auf den Boden hinuntergeschossen war. 1626, 4. Maj ward das überhandnehmende Kegeln an Sonn- und Werktagen bei 3 Pf. D. Buss verboten.

1632, den 30. Mai werden Umgänger angestellt, welche alle Sonntage und Mittwochen um die Gassen gehen und alle während des Gottesdienstes darauf befindlichen Personen der Obrigkeit zur Bestrafung angeben sollen.

1635, 18. Aug. und 1644, 30. April werden die Beerdigungen in Bäumen (Särgen) ausser bei Kindbetterinnen und Rinnenden gänzlich verboten, ebenso 1647, 1659, 1691.

1646, den 17. Febr. wird dem Abt zugesagt, Sonntags in der Predigtzeit seinem Volke in der Stadt weder Essen noch Trinken zu geben, mit Ersuchen, in seinen Gerichten ein gleiches gegen unsere Bürger zu verordnen.

Das Eierlesen der Müller am Ostermontage ward mehrmalen verboten und hernach doch wieder geübt, so 1722 mit dem Umzug der Metzger, aber 1727 den erstern bedingt wieder erlaubt. 1705 den Küfferknechten Umzug und Reisstag erlaubt.

1663, den 18. Juni werden alle fremden Musikanten abgeschafft und die hiesigen Spielleute eingeschränkt; das Kegeln und andere Spiel am Sonntag, die Entheiligung des Sabbats und Beiwohnung bei dem Gottesdienste im Kloster zu verhindern nötige Anstalten gemacht. (Sonntagsfeier siehe „Bürger- und Bauernfreund“ 1820, Nr. 49).

1693, den 6. Juni wird bei Leichenbegängnissen das Klagen der Weiber, aussert den nächsten Verwandten, abgestellt.

1713, den 19. August erkannt: Nur wenn Neuverlobte wirklich 2000 fl. zusammenbringen, mögen sie ein Gasthochzeit halten. 2. An Ürtenhochzeiten sollen nur Eltern, Geschwister und leibliche Schwäger, nebst Bräutigams- und Brautführer zugegen sein. 3. Die Eier ins Schmalz gänzlich verboten. 4. Die Schenkinnen zugelassen und die Ürte für 1 Knab auf 9 Bazzen, auf 8 Bazzen aber für eine Tochter gestellt.

1727, den 2. Mai: Neuverlobte müssen 4000 fl. zusammenbringen, wenn sie ihr Hochzeitsmahl die Person für 24 Bazzen verdingen wollen.

1629, den 3. August musste Seckelmeister Christoph Schlaprizi bei seiner Treu an Eidesstatt anloben, dass ihm nie zu Sinn gekommen, der Frau Dorothea Schlumpf, geb. Studer etwas in Unehren zuzumuten, das ihrer jungfräulichen Ehre zuwider gewesen wäre. Weil er sie aber vor etlichen Jahren, da sie schon Braut war, geküsst, so musste er 12 Pf. D. Straf erlegen.

Berichtigung und Nachtrag zum Artikel über den „Klaus-Termin in Weesen“.

(SAVk 1948, S. 145 ff.)

Die Gemeindebehörden von Weesen weisen darauf hin, dass trotz der Abnahme der Bedeutung des Marktes (besonders als Viehmarkt) dieser noch immer einen bedeutenden Umsatz aufweise (z. B. der Thomasmarkt im lokalen Bereich als Weihnachtsmarkt) und von den Behörden alles getan werde, den beiden Jahresmärkten die wirtschaftliche und allgemein kulturelle Rolle zu erhalten, so neuerdings durch Gewährung von Freinacht am Markttag.

Zur ganzen Frage ist noch der Hinweis nachzutragen, dass der Termin-Unterschied möglicherweise mit der vor 1798 bestehenden Verschiedenheit zwischen dem reformierten und dem katholischen Kalender in Zusammenhang stehe.

Rudolf Trüb.

Bücherbesprechungen – Comptes-rendus de livres.

Sigurd Erixon, Svensk byggnadskultur. Studier och skildringer belysande den svenska byggnadskulturens historia. (Schwedische Baukultur; Studien und Beschreibungen zur Geschichte der Schwedischen Baukultur). Institutet för folklivsforskning, Stockholm 1947. 826 Seiten, 1087 Photographien, Zeichnungen und Pläne.

In dem umfangreichen und vielseitigen, schwedisch geschriebenen Werk versucht der bekannte Forscher S. Erixon, eine Darstellung der gesamten schwedischen Baukultur zu geben. Seit mehr als 30 Jahren haben der Verfasser sowie zahlreiche Schüler und Mitarbeiter Untersuchungen in allen Teilen Schwedens durchgeführt, welche ethnologische, geographische und historische Aspekte der Hausforschung beleuchten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn im vorliegenden Werk Beziehungen aufgedeckt werden, welche weit über das eigentliche Schweden hinausgehen.